



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juni 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0210(COD)**

6975/21
ADD 1

LIMITE

**PECHE 82
CADREFIN 130
CODEC 363**

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ZUR EINRICHTUNG DES EUROÄISCHEN MEERES-; FISCHEREI UND
AQUAKULTURFONDS UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG
(EU) 2017/1004
– Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Am 13. Juni 2018 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vorgelegt.
2. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 175, Artikel 188, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 195 Absatz 2 und Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 12. Dezember 2018 bzw. am 9. Oktober 2018 abgegeben.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 4. April 2019 festgelegt².
5. Die Gruppe „Interne und externe Fischereipolitik“ hat den Kommissionsvorschlag seit dem zweiten Halbjahr 2018 in verschiedenen Sitzungen geprüft. Der Rat hat sich am 18. Juni 2019³ auf eine erste partielle allgemeine Ausrichtung, am 14./15. Oktober 2019⁴ auf eine zweite partielle allgemeine Ausrichtung und am 19. Oktober 2020⁵ auf eine dritte partielle allgemeine Ausrichtung verständigt.
6. Der Rat und das Europäische Parlament haben im November 2019 Verhandlungen aufgenommen, um eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erzielen. Die Verhandlungen wurden am 3. Dezember 2020 mit einer vorläufigen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über einen Kompromisstext erfolgreich abgeschlossen.

¹ Dok. ST 9627/18 + ADD 1 + ADD 2.

² Bericht zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, PE 625.439v03-00, A8-0176/2019.

³ Dok. ST 10297/19.

⁴ Dok. ST 12660/1/19 REV 1.

⁵ Dok. ST 10050/20 + COR 1.

7. Der Vorsitzende des Fischereiausschusses hat dem Vorsitzenden des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 25. Februar 2021 ein Schreiben übermittelt, aus dem hervorgeht, dass er in dem Fall, dass der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in der vereinbarten Fassung vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen förmlich übermittelt, dem Plenum empfohlen wird, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments anzunehmen.
8. Am 3. März 2021 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter eine politische Einigung über den Text der Verordnung in der von den beiden Organen vereinbarten Fassung erzielt.

II. ZIEL

9. Ziel der Verordnung über den Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) ist es, die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP), die integrierte Meerespolitik der Union und die internationalen Verpflichtungen der Union im Bereich der Meerespolitik gezielt aus dem Unionshaushalt zu unterstützen. Sie wird ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Umsetzung der Ziele der GFP, insbesondere eines nachhaltigen Fischereisektors der EU, darstellen. Außerdem werden die von der Fischerei und der Aquakultur abhängigen Küsten- und Binnengemeinschaften unterstützt. Sie wird ein wertvolles Instrument zur Förderung der blauen Wirtschaft in den Bereichen Fischerei und Aquakultur sein und so Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern und gleichzeitig zum Schutz der Meeresumwelt beitragen.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Allgemeines

10. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen geführt, um im Stadium des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen („frühzeitige Einigung in zweiter Lesung“).

B. Zentrale Fragen

11. Die wichtigsten Bestandteile des mit dem Europäischen Parlament erzielten Kompromisses sind unter anderem die folgenden:

- Der EMFAF ist so strukturiert, dass die Prioritäten den Zielen der GFP nahe kommen und dass für jede Priorität ein oder mehrere spezifische Ziele festgelegt werden;
- gegebenenfalls werden die Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei bei der Programmplanung berücksichtigt;
- die von den Mitgliedstaaten zu Begleitungs- und Evaluierungszwecken zu verwendenden Indikatoren sind in einem Anhang der Verordnung aufgeführt und können von der Kommission weder geändert noch ergänzt werden;
- die Förderung einer nachhaltigen Aquakultur ist eines der spezifischen Ziele des EMFAF;
- Vorhaben, die die Fangkapazität erhöhen, kommen grundsätzlich nicht für eine Finanzierung in Betracht, obwohl einige Ausnahmen sehr gut ausgestaltet sind und strengen Bedingungen unterliegen;
- Investitionen in die Flotte (z. B. Austausch und Modernisierung von Maschinen) sowie die vorübergehende und endgültige Einstellung der Fangtätigkeit sind unter sehr strengen Bedingungen förderfähig;
- bei außergewöhnlichen Ereignissen, die zu erheblichen Marktstörungen führen, kann Unterstützung gewährt werden;
- es gibt einen einheitlichen maximalen Kofinanzierungssatz von 70 % für jedes spezifische Ziel, mit Ausnahme der Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Regionen in äußerster Randlage, für die der maximale Kofinanzierungssatz 100 % beträgt.

IV. FAZIT

12. Der Rat ist der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung ausgewogen ist, sodass die neue Verordnung nach ihrer Annahme das Ziel, die Verwirklichung der Zielsetzungen der GFP zu unterstützen, die Umsetzung der Meerespolitik der Union zu fördern und die internationale Meerespolitik zu stärken, erfüllen wird.
 13. Der Standpunkt des Rates entspricht dem fairen Kompromiss, der in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat mithilfe der Kommission erzielt worden ist.
-